

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

1622.



Vnd nachdem an vns von vielen orten vnserer Ehr. Fürstenthumb vnd Lande ganz wehemütig vnd beschwerlich gelanget vnd gebracht worden / daß die durch Gottes verheugnis / vnd aus seinem / ober vnser gehäuften Sünden geschepfften gerechten Zorn / eingerissene vnd täglich zunehmende Eherung vnd daher vord. vnd zerrüttung / nicht wenig vermehret vnd geschärffet wirdet / das wenniglich ohne vnterscheid des Standes / Insonderheit Kramer / Handels- vnd Handwergsleute / vnd in Summa / wer nur etwas / so zu vffentlich Menschliches lebens nötig zuverkauffen vnd zugelosen hat / dasselbe seines gefallen vnd eigener bettebung nach / schähet / steigert / vnd so hoch er nur kan / auszubringen / mit hindansetzung aller Christlichen Liebe vnd verachtung Gottes des Allmechtigen / allen solchen Wucherern angedroheten Zorns vnd schwere straffe / sich vntersiehet / Ihme auch an einem billigmässigen gewinst nicht begnügen lesset / Daher dann erfolget / das alle vnd jede zum Menschlichen Leben bedürffende sachen Drey / Vier / auch wol Sechsfach höher / als hiebevorn / gezahlt vnd erkauft werden müssen.


Als können Wir solchem Vnchristlichen / eigennütigen / dem gemeinen wesen hochschädlichen / vnorantwortlichen / straffbaren beginnen vnd fürnehmen / darob Wir ein besonder vngnedigst mißfallen tragen / also lenger nicht nachsehen lassen / Sondern wollen alle vnd jede vnserer Hochgeehrten Vorfahren / wie auch vnser selbst / des schädlichen wucherlichen vor- vnd auffkauffshalben der Victualien / vnlängsten gefertigte Ausschreiben wörtlichen erholeet / vnd wenniglichen / denen selbst vnorbrüchlichen nachzusetzen / sich bey jetzigen ohne das geschwinden thewren Leufften vnd Zeiten der Christlichen Liebe vnd zu fernerer steigerung nicht vrsach vnd anlaß zugeben / Darneben aber vnd insonderheit Bürgerweiser / Richter vnd Räte der Städte / vnd sonst ins gemein solches Orts Obrigkeit Landesväterlich ermahnet haben / daß sie allerseits bey denen Pflichten / damit sie vns vnd den ihrigen verbunden vnd zugethan / weiterer Eherung fürzukommen / ihnen mögliches fleißes angelegen sein lassen / allen vnd jeden Krahmern / Handels vnd Handwergsleuten / Wein- vnd Bierschenken / Beckern / Fleischern / Schustern / Arbeitern / Tagelöhnern / Fuhrleuten / Boten vnd andern / so bey ihnen ihre Bürgerliche Nahrung / Gewerck vnd Handthierung treiben vnd führen / oder sonst ihren vnterhalt suchen / sie heissen wie sie wollen / einen gewissen / nach jetziger leuffte vnd erkundigten Einkaufs gelegenheit / billigen Tax / darbey Käufer vnd verkauffer hin- vnd wegkommen mögen / setzen vnd ordnen / selbigen zu wenniglichen wissenschaft / auff vorgehende Confirmation / gebührend publiciren / Auch den Fleischern / Beckern / Höcken vnd andern / so mit Gewicht vnd Maß ihre Handthierung vord. führen / eine richtige Wage / Gewicht vnd Maß fürstellen / vnd an einem gewissen ort vffsetzen / damit aller berrug vnd verforthellung / so viel möglich vermieden / vnd das Armut wider billigkeit nicht gedruckt werde / vnd also ein jedweder an seinem ort / was zu abwendung ferner vnglegenheit vnd besorglichen vnheils notwendig vnd erspriesslichen sein mag / in acht vnd an die Hand zunehmen nicht vnterlassen.

Sebieten vnd befehlen hieauff allen vnd jeden obbenannten vnsern Pralaten / Grafen / Herrn / denen vom Adel / Ober- haupt- vnd Amptleuten / auch sonst ins gemein / allen vnsern Vnterthanen vnd Verwandten / daß sie nicht allein vor ihre Person die- sen vnsern / ihnen selbst vnd dem gemeinen wesen zum besien / vnd verhoffentlicher besserung vnd gedenen / gemeinten Mandaten vnd Ausschrei- ben / in einem vnd dem andern schuldiger gebühr nachkommen / Sondern auch ihre allerseits Vnterthanen / Mitbürgere vnd Verwandten dor- hin anhalten / das von ihnen vnserer disfalls beschehenen Anordnung in allen ihren inhalten vnd meinungen vnorbrüchlichen nachge- gangen / darwieder in keinerley wege vnd weise gehandelt vnd gethan / auch die Vord. ohne einig ansehen der Person mit gebührendem ernst bestrafft werden / vnd also vnser Landesväterliche vord. vnd wolgemeinte anschaffung nicht vmb sonst vnd vergebens sein möge. Wie wir dann beydes wieder die Vord. dieses vnser Edicts selbst / so wol die Obrigkeit / so hierunder nachlässig oder seummig sich er- zeigt / gebührendes ernstes einsehen fürzuwenden wissen / vnd im werck verspüren lassen wollen / daß wir ober vnser Mandaten fleiß vnd vnorbrüchlich zu halten / vnd niemanden etwas widriges dargegen fürzunehmen in wennigsten zuverstatten gemeinet / Vornach sich ein jeder zuachten / vnd vor schaden selbst zu hüten wissen wird. Doch behalten Wir vns bevor / dieses vnser Mandat nach gelegenheit der zeit zuvermehrern / zuvermindern / oder gantzlichen auffzuheben / Vollen auch vnser wegen des Secretkauffs vnd Plackereyen / sub datis den 15. Septembris / vnd 15. Decembris Anno 1621. ausgegangene Mandata hiermit mit allen droselben inhalt wiederhollet vnd den- selben vestiglich nachzuleben ernstlich geboten haben / Das meinen wir ernstlich / Zu Brkund mit vnserm zu ende auffgedrucktem Cankley Secret besiegelt / vnd geben zu Dresden den 26. Monats Tag Martij, Anno 1622.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

26. Mar





No. 14 c.

Vnd nachdem an vns von vielen orten vnserer Chur- Fürstenthum
bracht worden / daß die durch Gottes verhengnis / vnd aus seinem / ober
vnd täglich zunehmende Thewrung vnd daher rührende vnord- vnd zerr
glich ohne vnterscheid des Standes / Insonderheit Kramer- Handels- v
halt Menschliches lebens nötig zuverkauffen vnd zugelosen hat / dasselbe
hoch er nur kan / auszubringen / mit hindansetzung aller Christlichen St
ren angedroheten Zorns vnd schwere straffe / sich vnterstehet / Ihme auch
dann erfolget /

Als kö
nen vnd fürnel
vnserer Hochg
gefertigte Aus
den thewren
aber vnd inson
ermahnet habe
kommen / ihne
cken / Beckern
Gewerb vnd
leuffte vnd erka
selbigen zu me
dern / so mit
vffsetzen / dam
ein jedweder a
acht vnd an die

S Ebieter
Haupt-
sen vnsern / ih
ben / in einem
hin anhalten /
gangen / dar
ernst bestrafft
Wie wir dann
zeigt / gebähr
vnerbrüchlich
ein jeder zuach
der zeit zuvern
datis den 15. S
selben vestiglich
besiegelt / vnd



n / eigennützigem / dem geme
vngnedigst mißfallen tragen
vnserer selbst / des schädlichen
d memiglichen / denen selber
hen Liebe zuerinnern vnd zu
ere vnd Rätthe der Städte /
Pflichten / damit sie Vns vn
ein lassen / allen vnd jeden
tern / Tagelöhnern / Fuhrleut
en / oder sonst ihren vnter
t / billigen Tax / darbey Käu
rgehende Confirmation, ge
erung vorführen / eine rich
ig / so viel möglich vermieden
ig ferner vngelegenheit vnd
assen.

r vnd jeden obbenanten v
as gemein / allen vnsern V
en zum besten / vnd verhoffen
hr nachkommen / Sondern
beschehenen Anordnung im
e gehandelt vnd gethan / au
sväterliche vorsorge vnd
dieses vnseres Edicts selbst
nden wissen / vnd im werck
was wiedriges dargegen
ten wissen wird. Da
zlichen auffzuheben / Wo
Anno 1621. ausgegangen
aben / Das meinen wir ern
ats Tag Martij, Anno 16